

## **Satzung zur 18. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Erndtebrück vom 04.12.2023**

Aufgrund

- Des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und
- Der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende Satzung zur 18. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Erndtebrück beschlossen:

### Artikel I

Der § 8 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

**Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 2,26 €.**

### Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Erndtebrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erndtebrück, 04.12.2023

Der Bürgermeister

(Gronau)